



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

13. August 2014

ANHÖRUNGSBERICHT

Bad Zurzach; K 286, Ostumfahrung; Mehrkosten; Zusatzkredit

Zusammenfassung

Der Kanton Aargau hat seine historischen Altstädte im Verlauf der letzten Jahre konsequent vom Durchgangsverkehr befreit. Nur der Flecken Bad Zurzach wartet noch auf eine Verkehrssanierung. Mit der Ostumfahrung sollen der Nord-Südverkehr aus dem Ortskern gelenkt und damit der Flecken aufgewertet und Bad Zurzach als regionaler Entwicklungsschwerpunkt und attraktiver Wohnort gestärkt werden. Die Dringlichkeit und Zweckmässigkeit der Realisierung der Ostumfahrung hat der Grosse Rat bekräftigt. Er beschloss am 15. Januar 2013 für den Bau der Ostumfahrung Bad Zurzach einen Grosskredit für einen einmaligen Nettoaufwand von 48,8 Millionen Franken (Preisstand 2011). Dies entspricht dem Kantonsanteil an den auf 58,8 Millionen Franken veranschlagten Bruttokosten. Den Kostenbeitrag der Gemeinde Bad Zurzach legte der Grosse Rat auf pauschal 10 Millionen Franken fest. Teuerungsbereinigt beläuft sich die Bruttosumme des bewilligten Kredits auf 59,4 Millionen Franken (Preisstand 2014).

Grundlage für den Kreditbeschluss des Grossen Rats bildete ein generelles Projekt. Basierend darauf wurde inzwischen das Bauprojekt mit einem höheren Detaillierungsgrad ausgearbeitet. Damit zeigt sich, dass für die Realisierung der Ostumfahrung Gesamtkosten von 75,3 Millionen Franken anfallen und der bewilligte Kredit um 15,9 Millionen Franken überschritten wird, zur Hauptsache aus den folgenden Gründen: Im Bereich des Tunnels sind zusätzliche Massnahmen erforderlich, wie tiefere Einspannung der Bohrpfähle zur Aufnahme des Hangdrucks und zusätzliche Notausgänge zur Gewährleistung der Selbstrettung bei einem Brandfall. Im Bereich des Trassees sind beim Knoten Glocke umfassendere Massnahmen zur Sicherung der angrenzenden Verkehrswege in der Bauphase nötig. Zudem muss der Lärmschutz verbessert werden durch eine Erhöhung der Lärmschutzwand entlang dem Tiergartenweg und absorbierende Verkleidungen in den Portalbereichen. Eine Kompensation der Mehrkosten in andern Bereichen ist nicht möglich. Den Kostenbeitrag der Gemeinde Bad Zurzach hat der Grosse Rat unter Einbezug einer Reduktion angesichts der gegebenen besonderen baulichen Schwierigkeiten (§ 17 Abs. 2 Kantonsstrassendekret) pauschal festgelegt. Somit trägt der Kanton die gesamten Mehrkosten.

Der im Rahmen des generellen Projekts getroffene Variantenvergleich zwischen den Varianten "Hoch offen" (offene Linienführung), "Hoch offen überdeckt" (offene Strecke und Tagbautunnel) und "Tunnel" (bergmännischer Tunnel) ist durch die Mehrkosten nicht betroffen. Die Variante "Hoch offen überdeckt" gemäss dem vorliegenden Projekt weist immer noch das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Die Variante "Tunnel" wurde beim Variantenvergleich mit 100 Millionen Franken veranschlagt und wäre somit immer noch deutlich teurer. Die Variante "Hoch offen" weist erhebliche Nachteile auf, da die Anstösser auf die ganze Länge mit zusätzlichem Lärm belastet und das Siedlungsgebiet getrennt würden. Zu beachten ist, dass ein erheblicher Teil der Mehrkosten bei allen drei Varianten anfallen würde, da sie im Bereich des Knotens Glocke identisch sind.

Ohne den Zusatzkredit kann die Ostumfahrung Bad Zurzach nicht realisiert werden. Damit blieben die historische Altstadt mit ihrem Ortsbild von nationaler Bedeutung und deren Zufahrtsachsen weiterhin stark mit Verkehr belastet. Der dringend erforderliche Verkehrsrückgang und die Steigerung der Lebens- und Aufenthaltsqualität im Flecken wären nicht zu erreichen. Eine Alternative zur Bewältigung des steigenden Verkehrsaufkommens mit gleichzeitiger Entlastung des Fleckens besteht nicht.

Nach kantonalem Finanzhaushaltsrecht handelt es sich um einen Zusatzkredit, über den der Grosse Rat Beschluss fasst. Dessen Beschluss untersteht dem Ausgabenreferendum. Zur Vorbereitung der Vorlage an den Grossen Rat ist eine Anhörung durchzuführen.

Sofern der Grosse Rat den Zusatzkredit bewilligt und das Referendum nicht ergriffen wird, kann anschliessend die öffentliche Auflage des Bauprojekts erfolgen.

1. Ausgangslage

Der Kanton Aargau hat seine historischen Altstädte im Verlauf der letzten Jahre konsequent vom Durchgangsverkehr befreit. Nur der Flecken Bad Zurzach wartet noch auf eine Verkehrsanierung. Bereits nach der Eröffnung der Nordumfahrung von Bad Zurzach 1989 zeigte sich, dass weitere Massnahmen zur Verkehrsberuhigung und Aufwertung des schützenswerten Ortskerns notwendig sind. Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) von rund 9'800 (7'300)¹ Fahrzeugen auf der Hauptstrasse und ca. 11'000 (9'800)¹ Fahrzeugen auf der Promenadenstrasse ist bereits heute eine starke Belastung für die Gemeinde. Gemäss Verkehrsprognose wird sich die Belastung auf rund 10'500 (8'300)¹ Fahrzeuge (Hauptstrasse) beziehungsweise 12'000 (10'800)¹ Fahrzeuge (Promenadenstrasse) im Jahr 2025 erhöhen.

Mit dem Ziel, den Nord-Südverkehr über eine Umfahrungsstrasse im Osten aus dem Ortskern zu lenken, hat 1996 der Grosse Rat dieses Bauvorhaben als Zwischenergebnis/Trasseefreihaltung in den Richtplan aufgenommen. Im Jahr 2000 wurden die Baulinien der Ostumfahrung im kantonalen Nutzungsplan festgesetzt. Am 20. September 2011 hat der Grosse Rat die Ostumfahrung als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen. Mit dieser Ostumfahrung wird die Aufwertung des Fleckens und die Stärkung Bad Zurzachs als regionaler Entwicklungsschwerpunkt und attraktiver Wohnort erwartet.

Die Dringlichkeit und Zweckmässigkeit der Realisierung der Ostumfahrung hat der Grosse Rat bekräftigt. Er beschloss am 15. Januar 2013 für den Bau der Ostumfahrung Bad Zurzach mit 97 gegen 17 Stimmen einen Grosskredit für einen einmaligen Nettoaufwand von Fr. 48'825'000.– (Produktionskosten-Index des Schweizerischen Baumeister-Verbands, Stand vom 1. Januar 2011, Indexstand von 236,3). Dies entspricht dem Kantonsanteil an den auf Fr. 58'825'000.– veranschlagten Bruttokosten, die auch ein Kreditrisiko (Fr. 2'775'000.–) sowie die Entschädigung für die Instandstellung des an die Gemeinde abzutretenden Kantonsstrassenabschnitts (Fr. 535'000.–) beinhalten. Den Kostenbeitrag der Gemeinde Bad Zurzach legte der Grosse Rat am 15. Januar 2013 auf pauschal 10 Millionen Franken fest. Mit der vom Grossen Rat beschlossenen Teuerung belaufen sich der indexierte Nettoaufwand des bewilligten Kredits auf Fr. 49'408'189.– und die entsprechende Bruttosumme auf Fr. 59'408'189.– (Stand vom 1. Januar 2014, Indexstand von 238,7).

Grundlage für den Kreditbeschluss des Grossen Rats bildete ein generelles Projekt. Dessen Kostenvoranschlag enthielt knapp 5 % Reserve für Unvorhergesehenes, und das Kreditrisiko, welches zusätzliche Projektrisiken abdeckt, wurde für das Gesamtprojekt auf 5 % festgelegt. Dies war aufgrund der zu diesem Zeitpunkt erkennbaren und als plausibel erachteten Risiken und Chancen vertretbar.

Auf der Grundlage des generellen Projekts wurde inzwischen das Bauprojekt mit einem höheren Detaillierungsgrad und einem Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von $\pm 10\%$ ausgearbeitet. Damit zeigt sich, dass der bewilligte Kredit für den Bau der Ostumfahrung Bad Zurzach nicht ausreicht.

2. Kostenentwicklung und Vergleich mit dem bewilligten Kredit

Die Kostenentwicklung und der Vergleich mit dem bewilligten Kredit respektive dem Kostenvoranschlag mit Preisstand 2011, welcher die Grundlage für den Kreditantrag gemäss (12.295) Botschaft des Regierungsrats vom 21. November 2012 bildete, sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

¹ Die angegebenen Verkehrszahlen basieren auf der 2013 durchgeführten Verkehrszählung. Im Vergleich dazu sind in Klammern die Verkehrszahlen auf Basis des generellen Projekts, wie in der Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 21. November 2012 angeführt, ausgewiesen.

Kosten	Kostenvoranschlag		Kredit- risiko ¹	Gesamt- kosten
	Total	Anteil Unvorher- gesehenes		
Grundlage	Franken	Franken	Franken	Franken
Kostenvoranschlag für Botschaft an den Grossen Rat 2012 (Preisstand 2011)				
Ostumfahrung	55'515'000	2'644'000	2'775'000	58'290'000
Entschädigung Instandstellung abzutretender Kantonsstrassenabschnitt (Kostenanteil Kanton 46 %)	535'000	0	0	535'000
Total	56'050'000	2'644'000	2'775'000	58'825'000
Kostenvoranschlag indexiert (Preisstand 2014)				
Ostumfahrung	56'065'000	2'670'000	2'803'000	58'868'000
Entschädigung Instandstellung abzutretender Kantonsstrassenabschnitt (Kostenanteil Kanton 46 %)	540'000	0	0	540'000
Total	56'605'000	2'670'000	2'803'000	59'408'000
Endkostenprognose 2014 (Preisstand 2014)				
Ostumfahrung	71'160'000	3'308'000	3'560'000	74'720'000
Entschädigung Instandstellung abzutretender Kantonsstrassenabschnitt (Kostenanteil Kanton 46 %)	540'000	0	0	540'000
Total	71'700'000	3'308'000	3'560'000	75'260'000
Differenz Kostenvoranschlag indexiert zu Endkostenprognose 2014 (Preisstand 2014)				
Ostumfahrung	15'095'000	638'000	757'000	15'852'000
Entschädigung Instandstellung abzutretender Kantonsstrassenabschnitt (Kostenanteil Kanton 46 %)	0	0	0	0
Total	15'095'000	638'000	757'000	15'852'000

¹ Das Kreditrisiko ist in der Endkostenprognose mit unverändert 5 % der Gesamtprojektkosten berücksichtigt; es deckt zusätzliche Projektrisiken ab.

3. Begründung der Mehrkosten

Der Kostenvoranschlag des generellen Projekts basierte auf einem Vorprojekt gemäss SIA Leistungsmodell 112. Die vertiefte Projektierung im Rahmen des Bauprojekts mit der Untersuchung der Bauvorgänge sowie neuer Berechnung der Massen präziserte den Umfang der erforderlichen Bau-massnahmen.

Im Bereich des Tunnels fallen Mehrkosten im Umfang von rund 6,8 Millionen Franken an. In der statischen Berechnung des Tunnels konnten die Ergebnisse der ersten Auswertung der installierten Messrohre für die Kriechbewegung im Hang berücksichtigt werden. Aufgrund dieser Ergebnisse müssen die Bohrpfähle zur Aufnahme des Hangdrucks tiefer in den Fels eingespannt werden als im generellen Projekt ursprünglich angenommen. Das Rettungskonzept musste infolge der Ausnahmesituation mit dem starken Längsgefälle überarbeitet werden. Die genaueren Lüftungsberechnungen zeigten, dass zur Gewährleistung der Selbstrettung bei einem Brandfall im Tunnel zusätzliche Not-

ausgänge erforderlich sind. Die im Sommer 2013 durchgeführte Beprobung des Bodens im Bereich der ehemaligen Schiessanlage zeigte, dass für die Entsorgung des in diesem Bereich anfallenden Aushubs Mehrkosten entstehen. Die Kosten für die Baustelleneinrichtung erhöhen sich entsprechend der grösseren Bausumme und werden auf den aktuellen Erfahrungswert angepasst.

Im Bereich des Trassees fallen insgesamt Mehrkosten im Umfang von 5,4 Millionen Franken an. Die vertiefte Projektierung des Knotens Glocke zeigte, dass durch die Absenkung der Strasse umfassende Massnahmen zur Sicherung der angrenzenden Verkehrswege in der Bauphase erforderlich sind. Die neuen Massenberechnungen ergeben Mehrkosten in den Bereichen der Pflasterungen und beim Belag. Die Massnahmen für den Lärmschutz werden durch eine Erhöhung der Lärmschutzwand entlang dem Tiergartenweg und absorbierende Verkleidungen in den Portalbereichen verbessert. Die Kosten für die Baustelleneinrichtung erhöhen sich analog zum Tunnelbereich.

Die Kostenvoranschlags-Positionen für Regiearbeiten und Unvorhergesehenes sowie das Kreditrisiko werden auf den aktuellen Projektstand angepasst. Die Regiearbeiten sind im Kostenvoranschlag des generellen Projekts nicht berücksichtigt worden. Für Unvorhergesehenes sind im Kostenvoranschlag des Bauprojekts unverändert knapp 5 % eingesetzt, woraus ein um 0,6 Millionen Franken erhöhter Betrag resultiert. Auch das Kreditrisiko für zusätzliche Projektrisiken wird unverändert mit 5 % berücksichtigt und erhöht sich damit um 0,8 Millionen Franken. Insgesamt resultieren für Regiearbeiten, Unvorhergesehenes und Kreditrisiko Mehrkosten von 3,6 Millionen Franken.

4. Kostenverteilung

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Bad Zurzach richtet sich nach dem Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) vom 17. März 1969 (SAR 751.100) sowie nach dem Dekret über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei Kantonsstrassen (Kantonsstrassendekret) vom 20. Oktober 1971 (SAR 751.120). Gemäss § 15 Abs. 1 Kantonsstrassendekret haben die Gemeinden an den Neubau und Ausbau der Innerortsstrecken der Kantonsstrassen und deren Bestandteile Beiträge zu leisten. Würde eine Gemeinde infolge besonders grosser Aufwendungen, die auf den starken Durchgangsverkehr oder besondere bauliche Schwierigkeiten zurückzuführen sind, durch den Ansatz übermässig belastet, kann der Beitrag ermässigt werden (§ 17 Abs. 2 Kantonsstrassendekret). Besondere bauliche Schwierigkeiten, die für eine Beitragsreduktion vorausgesetzt werden, sind mit der aufwendigen Tunnellösung gegeben. Gemäss diesen Grundlagen hat der Grosse Rat den Beitrag der Gemeinde Bad Zurzach an die Ostumfahrung auf pauschal 10 Millionen Franken festgelegt.

Besondere bauliche Schwierigkeiten sind nun in erhöhtem Mass gegeben mit den Mehrkosten, welche zur Hauptsache auf eine bedeutend aufwendigere Bauweise zurückzuführen sind. Die Gemeinde kann die Bedingungen, die zu den Mehrkosten führen, nicht beeinflussen. Umgekehrt bleibt das Konzept eines Tagbautunnels, der die Bewältigung des steigenden Verkehrsaufkommens mit gleichzeitiger Entlastung des Fleckens sicherstellt, unverändert. Für die Gemeinde entsteht kein Mehrnutzen. Aus diesen Gründen ist es nicht gerechtfertigt, die Gemeinde Bad Zurzach an den Mehrkosten zu beteiligen.

Damit ergibt sich die folgende Kostenteilung:

Kostenteilung	Gesamt-kosten	Anteil Gemeinde Bad Zurzach Pauschal	Anteil Kanton Aargau
Grundlage	Franken	Franken	Franken
Kostenvoranschlag für Botschaft an den Grossen Rat 2012 (Preisstand 2011)	58'825'000	10'000'000	48'825'000
Kostenvoranschlag indexiert (Preisstand 2014)	59'408'000	10'000'000	49'408'000
Endkostenprognose 2014 (Preisstand 2014)	75'260'000	10'000'000	65'260'000
Differenz Kostenvoranschlag indexiert zu Endkostenprognose 2014 (Preisstand 2014)	15'852'000	0	15'852'000

5. Zahlungsstand, Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2014–2017

Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden dem Kredit für die Projektierung Kosten von Fr. 2'877'882.– belastet. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2014–2017 wurden die jährlichen Finanzmittel im Verpflichtungskredit "Bad Zurzach Ostumfahrung" (PS-Nr. 640-200034) gemäss nachfolgender Tabelle eingestellt:

Finanzbedarf in 1'000 Franken	Vor-jahre*	2014	2015	2016	2017	Folge-jahre		Total
<i>Realisierungsphasen</i>	<i>Projek-tierung</i>	<i>Genehm.-verfahren</i>	<i>Vorbe-reitung</i>	<i>Bau</i>	<i>Bau</i>	<i>Bau, Ab-schluss</i>		
Bruttoaufwand, Investitionsrechnung (FB 350)	2'313	1'200	2'400	17'050	16'500	19'824		59'287

Gemäss dem gegenwärtigen Planungsstand und mit Einbezug der Mehrkosten beläuft sich der Finanzbedarf auf folgende Beträge:

Finanzbedarf in 1'000 Franken	Vor-jahre*	2014	2015	2016	2017	2018	Folge-jahre	Total
<i>Realisierungsphasen</i>	<i>Projek-tierung</i>	<i>Genehm.-verfahren</i>	<i>Genehm.-verfahren</i>	<i>Vorbe-reitung</i>	<i>Bau</i>	<i>Bau</i>	<i>Bau, Ab-schluss</i>	
Bruttoaufwand, Investitionsrechnung (FB 350)	2'313	1'200	1'000	2'400	17'050	16'500	34'797	75'260

6. Einsparungsmöglichkeiten, Handlungsspielraum und Zeitpunkt des Zusatzkreditantrags

Die Mehrkosten sind unabdingbar, um das Vorhaben entsprechend dem Beschluss des Grossen Rats 2013 realisieren zu können. Eine Kompensation der Mehrkosten in andern Bereichen ist nicht möglich. Die Mehrkosten sind nicht vermeidbar, auch wenn sie früher erkannt worden wären.

In der Endkostenprognose sind Reserven von 6,87 Millionen Franken enthalten. Davon entfallen 3,31 Millionen Franken auf die Kostenvoranschlags-Position Unvorhergesehenes (nicht im Voraus detailliert erfassbare Leistungen) und 3,56 Millionen Franken auf das Kreditrisiko (Absicherung zusätzlicher Projektrisiken). Diese Reserven im Umfang von rund 10 % der Gesamtkosten sollen möglichst nicht beansprucht werden. Sie sind aber im aktuellen Stand der Projektbearbeitung unverzichtbar. Der im Rahmen des generellen Projekts getroffene Variantenvergleich zwischen den Varianten "Hoch offen" (offene Linienführung), "Hoch offen überdeckt" (offene Strecke mit Tagbautunnel) und "Tunnel" (bergmännischer Tunnel) ist durch die Mehrkosten nicht betroffen. Die Variante "Hoch offen überdeckt" gemäss dem vorliegenden Projekt weist immer noch das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Die Variante "Tunnel" wurde beim Variantenvergleich mit 100 Millionen Franken veranschlagt und wäre somit immer noch deutlich teurer. Die Variante "Hoch offen" weist erhebliche Nachteile auf,

da die Anstösser auf die ganze Länge mit zusätzlichem Lärm belastet und das Siedlungsgebiet getrennt würden. Zu beachten ist, dass ein erheblicher Teil der Mehrkosten bei allen drei Varianten anfallen würde, da sie im Bereich des Knotens Glocke identisch sind.

Damit beschränkt sich der Handlungsspielraum auf den Verzicht auf die Ostumfahrung Bad Zurzach.

Der Zusatzkredit wird unverzüglich beantragt, nachdem die Mehrkosten aufgrund des aktuell vorliegenden Bauprojekts erkannt wurden. In den anschliessenden weiteren Bearbeitungsphasen erfolgen das Projektgenehmigungsverfahren, der Landerwerb, die Ausarbeitung des Ausführungsprojekts und die Ausschreibung der Bauarbeiten. Anschliessend ist unter Einbezug des Submissionsergebnisses erneut eine Kostenüberprüfung vorzunehmen, bevor die Bauarbeiten vergeben werden.

Beim vorliegenden Vorhaben wies der Kostenvoranschlag des generellen Projekts lediglich die Bearbeitungstiefe eines Vorprojekts – und damit eine zu grosse Ungenauigkeit – auf. Als Konsequenz daraus hat die Abteilung Tiefbau bei neuen Vorhaben die Bearbeitungstiefe des Projekts wesentlich erhöht, um eine deutlich höhere Kostengenauigkeit zu erreichen.

7. Auswirkungen eines Ausbauverzichts

Die Realisierung der Ostumfahrung verfolgt folgende Ziele, welche gute Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des regionalen Entwicklungsschwerpunkts Bad Zurzach schaffen:

- Entlastung des historischen Fleckens vom Durchgangsverkehr (Lärm, Schadstoffe)
- Aufwertung des Ortsbilds von nationaler Bedeutung
- Erhöhung der Siedlungs- und Aufenthaltsqualität sowie Verkehrssicherheit im Flecken
- Verbesserungen für den öffentlichen Busverkehr und den Langsamverkehr
- Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Fleckens

Ohne den Zusatzkredit kann die Ostumfahrung Bad Zurzach nicht realisiert werden. Damit blieben die historische Altstadt mit ihrem Ortsbild von nationaler Bedeutung und deren Zufahrtsachsen weiterhin stark mit Verkehr belastet. Der dringend erforderliche Verkehrsrückgang und die Steigerung der Lebens- und Aufenthaltsqualität im Flecken wären nicht zu erreichen. Eine Alternative zur Bewältigung des steigenden Verkehrsaufkommens mit gleichzeitiger Entlastung des Fleckens besteht nicht. Die Gemeinde hat unter Einbezug der Bevölkerung ein "Gesamtkonzept Gestaltung und Verkehr – Aufwertung der historischen Altstadt (Flecken)" erarbeitet. Als flankierende Massnahme zur Ostumfahrung soll damit die langfristige Aufwertung und Wiederbelebung Bad Zurzachs erreicht werden. Das Konzept sieht starke Einschränkungen für den motorisierten Individualverkehr vor, nach seiner Umsetzung wird die Ortsdurchfahrt die Funktion als Verbindungsstrasse nicht mehr vollumfänglich erfüllen können. Voraussetzung für die Realisierung des Fleckenkonzepts ist somit, dass vorgängig die Ostumfahrung erstellt ist.

8. Kreditbewilligung und fakultatives Referendum

Gemäss § 31 Abs. 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300) sind zusätzliche Nettoausgaben bei Vorhaben, die dem Ausgabenreferendum unterlagen, wiederum dem Ausgabenreferendum zu unterstellen, wenn noch eine Entscheidungsfreiheit zur Vornahme oder Unterlassung des zusätzlichen Aufwands besteht. Eine Entscheidungsmöglichkeit über die zusätzlichen Ausgaben besteht grundsätzlich, denn der Bau der Ostumfahrung Bad Zurzach muss aus rechtlicher Sicht nicht zwingend durchgeführt werden. Allerdings hätte ein negativer Entscheid den Verzicht auf die Realisierung des Projekts zur Folge, da es nicht im Rahmen des vom Grosse Rat bewilligten Kredits realisiert werden kann und es keine wirtschaftlicheren Alternativen zur Ostumfahrung gibt, welche die Bewältigung des steigenden Verkehrsaufkommens mit gleichzeitiger Entlastung des Fleckens sicherstellen. Der Zusatzkredit untersteht somit dem fakultativen Referendum.

Mit der Einführung der Ausgaben- und Schuldenbremse per 1. Januar 2005 wird gemäss § 32 GAF verlangt, dass neue Ausgaben, die dem Ausgabenreferendum unterstehen, mit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rats beschlossen werden. Wird beim Zusatzkreditbeschluss die absolute Mehrheit verfehlt, ist das Geschäft abgelehnt.

Bei der Vorbereitung der Vorlage an den Grossen Rat, die der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegt, ist gemäss § 66 der Kantonsverfassung eine Anhörung durchzuführen, bei der die Bevölkerung Vorschläge unterbreiten kann.

9. Weiteres Vorgehen

Öffentliche Anhörung	bis Ende Oktober 2014
Beratung Grosser Rat	bis Ende März 2015
Referendum	bis Ende Juni 2015
Projektgenehmigungsverfahren (§ 95 BauG), Landerwerb	bis Frühling 2017
Bauausführung	ab Sommer 2017

Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 GAF).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

10. Vorgesehener Antrag an den Grossen Rat

Der Verpflichtungskredit zulasten der Spezialfinanzierung Strassenrechnung für den Bau der Ostumfahrung Bad Zurzach mit einem einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 59'408'000.– wird um einen Zusatzverpflichtungskredit von Fr. 15'852'000.– auf Fr. 75'260'000.– erhöht (Produktionskosten-Index des Schweizerischen Baumeister-Verbands, Stand vom 1. Januar 2014; Indexstand von 238,7). Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.